

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 46	Ausgegeben in Lüdenscheid am 16.11.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
09.11.2022	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung	1042
14.11.2022	Stadt Iserlohn	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 „Auf der Insel“	1042
08.11.2022	Gemeinde Herscheid	Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ vom 20. Juni 2022	1044
10.11.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böesperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“	1045



**Bekanntmachung
der Stadt Altena (Westf.)**

**6. Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung der Stadt Altena
(Westf.)**

am Dienstag, dem 22.11.2022, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 28.09.2022
2. Sachstandsbericht zum Wiederaufbauplan durch C&E
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 28.09.2022
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 09.11.2022

Röbbcke
Vorsitzender

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 „Auf der Insel“

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 27.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.05.2018 zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 „Auf der Insel“ gem. § 2 BauGB beschlossen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Aufhebungsbeschlusses.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Fortführung des Fuß- und Radweges östlich der Straße „Auf der Insel“ entlang der Lenne.

Im Rahmen des Bebauungsplan-Änderungsverfahrens wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises vom Büro Ökoplan eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 2 – vertiefende Prüfung) erstellt, welche zum Ergebnis kommt, dass die Umsetzung der bisherigen Planung im Bereich „Auf der Insel“ nur mit hohen Auflagen möglich ist.

Die Realisierung der Trasse ist nur mit einer vorherigen Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich, was mit hohen Kosten verbunden ist und keine Garantie auf die spätere Umsetzung der Planung beinhaltet.

Die Weiterführung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 „Auf der Insel“ ist daher nicht mehr zielführend. Der am 29.05.2018 gefasste Aufstellungsbeschluss wurde aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

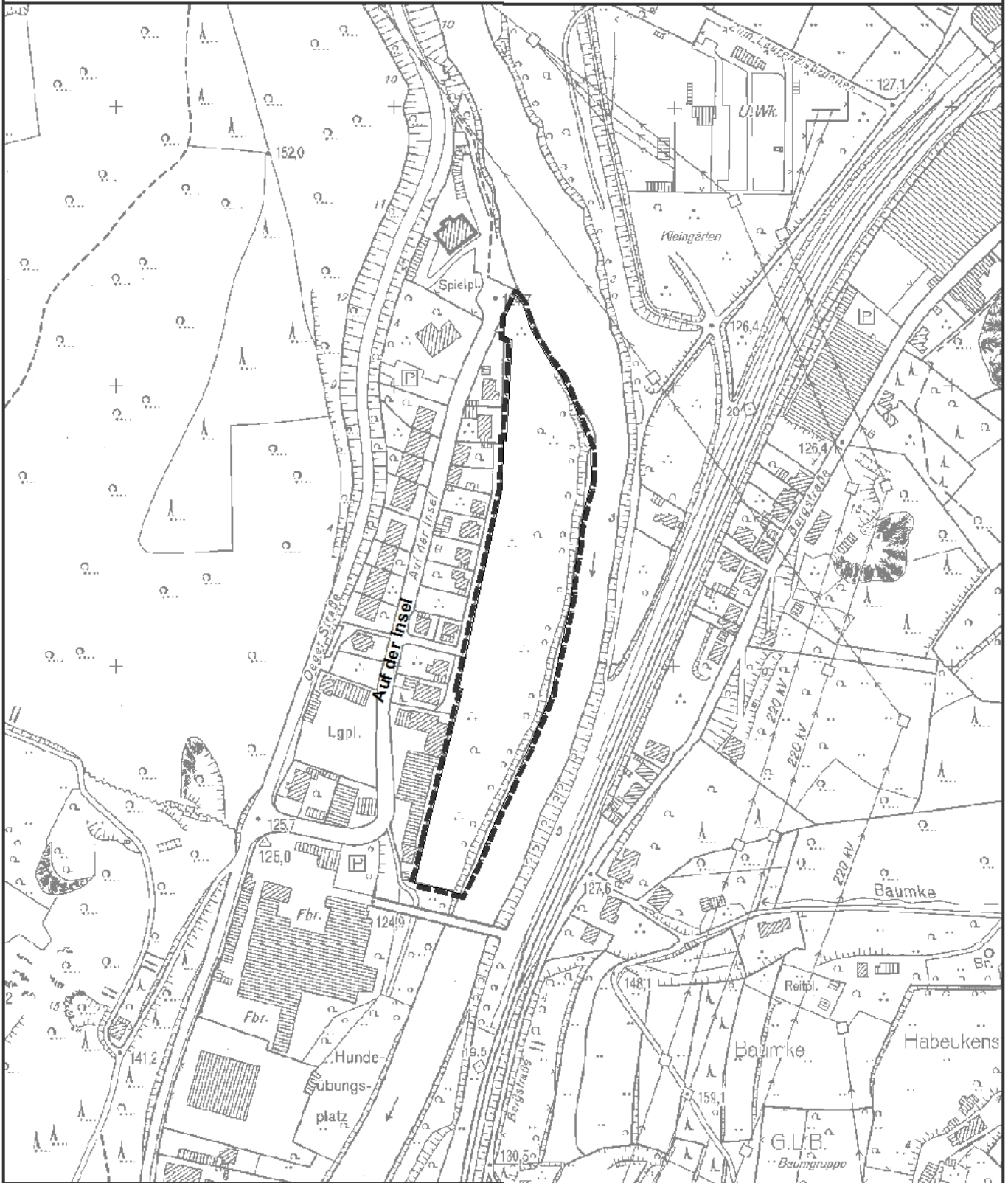
Iserlohn, 14.11.2022


Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan L35

Auf der Insel

2. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes 

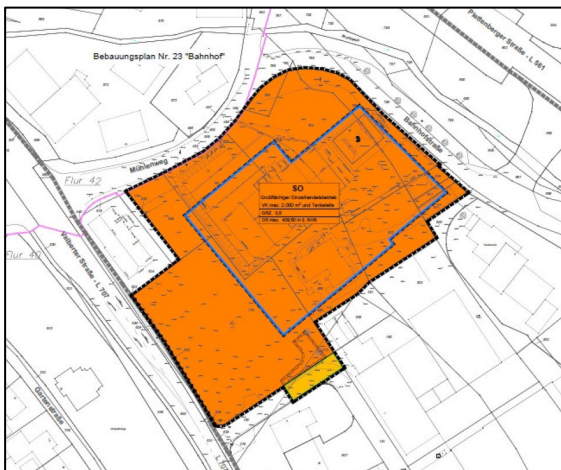


Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ vom 20. Juni 2022

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ als Satzung nebst Anlagen beschlossen. Die Begründung in der vorgelegten Fassung wird gebilligt. Zuvor war dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der vorliegenden Zusammenstellung gefolgt worden.

Die Änderung erfolgte im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus folgender Abbildung (o. M. und Legende):



Diese Satzung beruht auf §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ in Kraft. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft

Hinweise

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 4) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 08. November 2022

Der Bürgermeister
Schmalenbach



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“

Mit **Bekanntmachungsanordnung** vom
10.11.2022

I. Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt auf Grundlage des beigefügten Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“, des Vorentwurfes der Begründung sowie der Vorentwürfe des Entwässerungskonzeptes und des Hydrogeologischen Gutachtens die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

- I. **Betroffenes Gebiet**
 - b. Böisperde, Schwitten
- II. **Öffentliche Unterrichtung**
 - a. schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich mittels Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)
 - c. mündlich im Einzelgespräch
- III. **Äußerung und Erörterung**
 - c. Einzelerörterung während eines Zeitraums von vier Wochen in der Abteilung Planung und Bauordnung
- IV. **Vorsitz**
 - c. Verwaltung

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geplante Betriebserweiterung des ansässigen Autohauses Rosier. Seit der Ansiedelung des Unternehmens an der Fröndenberger Straße im Jahr 1963 haben sich die Anforderungen an den Betriebsstandort weiterentwickelt. Das Betriebsgelände ist durch Ausstellungs-, Werkstatt- und Verwaltungsgebäude sowie Stellplatzflächen vollständig ausgenutzt, wodurch es zu Einschränkungen im Betriebsablauf kommt. Seitens des Unternehmens ist daher eine Erweiterung des Firmengrundstückes am Standort Fröndenberger Straße geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 244 ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

II. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2022 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ liegt - einschließlich Begründung - gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 17.11.2022 bis einschließlich 19.12.2022

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Freitag	und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Daneben sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden können:

a) Belange des Umweltschutzes in der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch	Lärm
Geologie, Boden und Fläche	Bodenarten, Bodenfunktionen, Versiegelung, Flächenverbrauch
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserschutzgebiete
Immissionsschutz	Lärm

Flora, Fauna und Biotope	Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, bestehende Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbildeinheiten
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmäler

b) Entwässerungskonzept mit Angaben zur geplanten Entwässerung

c) Hydrogeologisches Gutachten mit Angaben zur Versickerung

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art.13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen.



Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 27.10.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

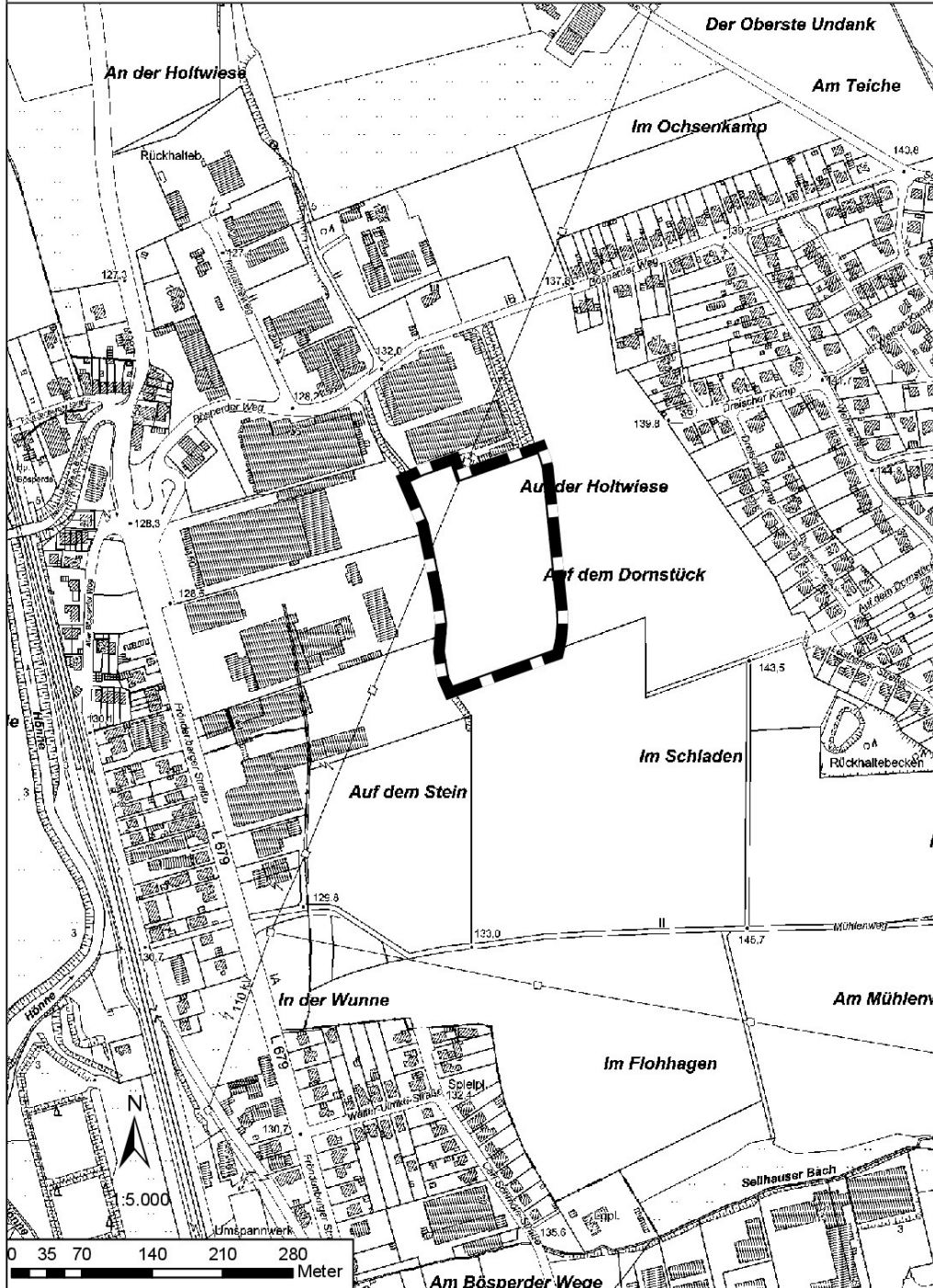
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 27.10.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 10.11.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

**Bebauungsplan Nr. 244 "Erweiterung Gewerbegebiet
südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße"
Übersichtsplan zum Geltungsbereich**



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.